

1. Satzung der Gemeinde Ramsla zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ramsla in der Sitzung am 01.07.2008 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ramsla vom 31.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt und Buttelstedt (Gemeindejournal) 2. Ausgabe 2003, wird wie folgt geändert:

§ 9 (Entschädigungen) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ramsla, den 01.09.2008
Gemeindeverwaltung Ramsla

.....
Dr. Basche
Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsaufsichtlich bestätigt: am 24.07.2008

Bekannt gemacht: im Amtsblatt der VGem Berlstedt/Buttelstedt (Gemeindejournal)
9.Ausgabe 2008